# GEMEINDE DÖRPEN

Der Bürgermeister

Gemeinde Dörpen - Postfach 11 40 - 26888 Dörpen

**Verwaltung:**
Samtgemeinde Dörpen
Hauptstraße 25
26892 Dörpen

☎ Vermittlung: (0 49 63) 4 02 - 0
☎ Durchwahl: (0 49 63) 4 02 - 408
➢ Telefax: (0 49 63) 4 02 - 420
✉ Mail: kunz@doerpen.de

Auskunft erteilt: Frau Kunz
Zimmer Nr.: 408

| Ihr Schreiben | Ihr Zeichen | Mein Zeichen | Datum |
|---|---|---|---|
| | | 02/511.11/2021-0001 | 03.03.2025 |

## BEKANNTMACHUNG

**über den Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Erlass örtlicher Bauvorschriften im Bereich des „Alten Ortes“ (Baugestaltungssatzung) und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Aufhebungssatzung und deren Begründung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Dörpen hat in seiner Sitzung am 23.01.2025 den Erlass einer Satzung über die Aufhebung der Satzung über den Erlass örtlicher Bauvorschriften im Bereich des „Alten Ortes“ vom 03.12.2008 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom **12. März 2025 bis zum 16. April 2025** gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches im Rathaus der Samtgemeinde in Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408/409, 26892 Dörpen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden.

**Die Besuchszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:**

| | **vormittags** | **nachmittags** |
|---|---|---|
| Montag | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr | nach Terminvereinbarung |
| Dienstag | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr | 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr |
| Mittwoch | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr | |
| Donnerstag | nach Terminvereinbarung | 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr |
| Freitag | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr | |

In dem oben genannten Zeitraum können die Auslegungsunterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik **Planen, Bauen, Wohnen – Bebauungspläne - (lfd. Verfahren) - Gemeinde Dörpen** eingesehen werden.
Es wird darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege einzusehen und Stellungnahmen ebenfalls auf diesem Weg abzugeben.

Falls Sie Fragen haben und weitere Informationen zu den Auslegungsunterlagen benötigen, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bauamtes

- Herr von Hebel Tel.: 04963 / 402-409
- Frau Kunz Tel.: 04963 / 402-408
- Frau Hackmann Tel.: 04963 / 402-407

zur Verfügung. Termine sind allerdings nur einzeln und nach vorheriger Absprache möglich.

Das Gebiet, das von der Aufhebung der Satzung über den Erlass örtlicher Bauvorschriften betroffen ist, im anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

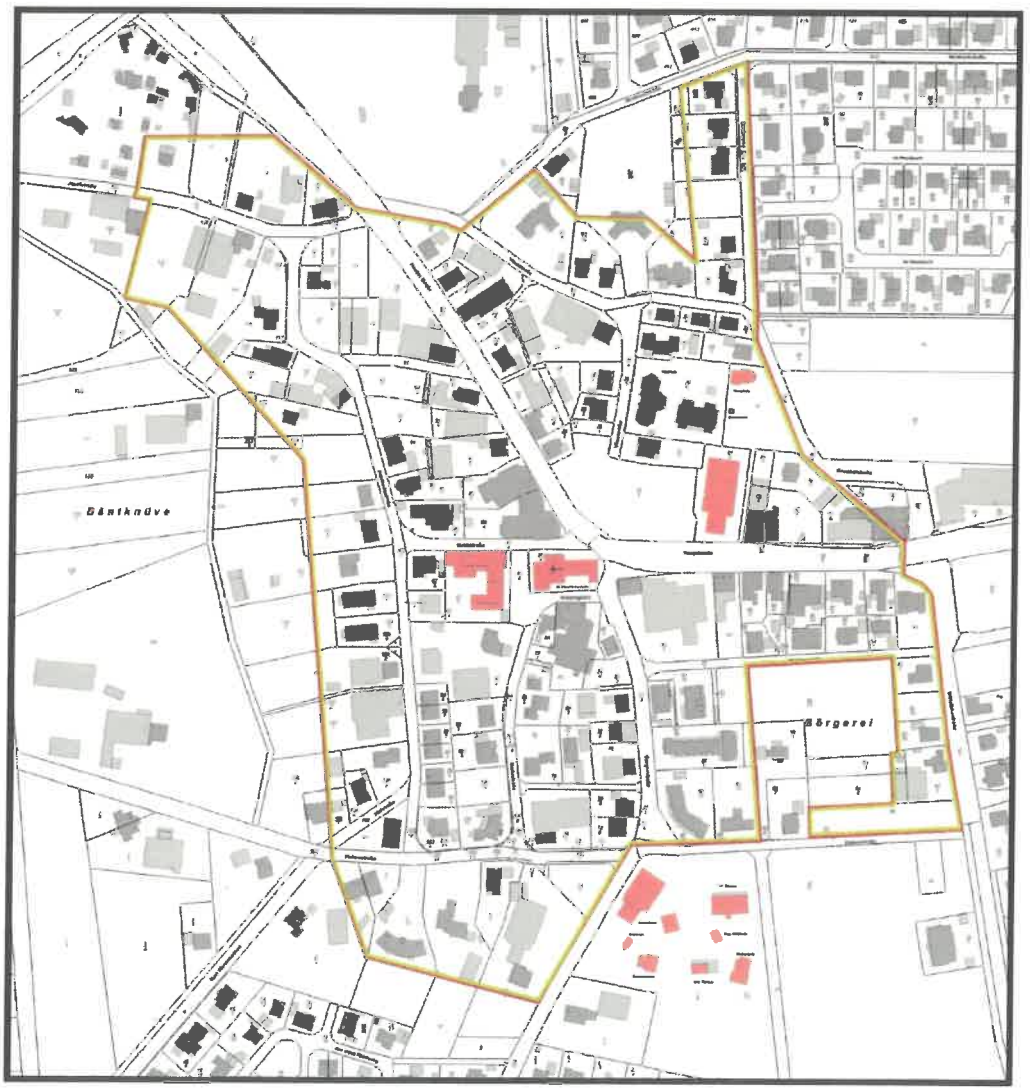

Es wird noch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der endgültigen Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Des Weiteren wird noch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 215 des Baugesetzbuches unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Gemeindedirektor

Hermann Wocken

Ausgehängt: 03.03.2025
Abgenommen: